

## VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Erlassen am 13. Juni 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. April 2019<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 14 Finanzierung

<sup>1</sup> Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) ein vom Kantonsrat mit dem ~~Veranschlag~~**Budget** festgelegter Kantonsbeitrag.

<sup>2</sup> ~~Bundes- und Kantonsbeitrag einschliesslich der Vergütung des Kantons an die politischen Gemeinden für Prämien und Verzugszinsen nach Art. 14<sup>bis</sup> dieses Erlasses betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken. Diese Grenzwerte verändern sich in den folgenden Jahren im gleichen prozentualen Umfang, wie sich der Bundesbeitrag gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert. **Der Kantonsbeitrag beträgt wenigstens 45,4 und höchstens 54,6 Prozent der Beiträge des Bundes.**~~

<sup>3</sup> Unterschreitungen des unteren Grenzwerts werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel zum oberen und unteren Grenzwert hinzugezählt. Überschreitungen des oberen Grenzwerts werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel vom oberen und unteren Grenzwert abgezogen.

<sup>4</sup> Über- und Unterschreitungen werden unter Einbezug der Anpassungen nach Abs. 3 dieser Bestimmung jährlich ermittelt.

---

<sup>1</sup> ABI 2019, 1372 ff.

<sup>2</sup> sGS 331.11.

**Art. 21a (neu) c) des VIII. Nachtrags vom ●●**

**<sup>1</sup> Bei der Korrektur der Grenzwerte nach Art. 14 Abs. 3 und 4 dieses Erlasses werden Über- und Unterschreitungen der Grenzwerte nicht berücksichtigt, die vor Vollzugsbeginn des VIII. Nachtrags nach Massgabe des bisherigen Rechts eingetreten sind.**

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

1. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2020 angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>3</sup>

Der Präsident des Kantonsrates:  
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>3</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.